

Schutzrechtsvereinbarung

Diplom-, Master- und Seminararbeiten am Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Gesundheitsmanagement sind häufig empirisch, d.h., sie basieren auf Daten, die Praxispartner zur Verfügung stellen. Diese Daten bleiben Eigentum des Praxispartners. Der Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Gesundheitsmanagement ist rechtlich und moralisch verpflichtet, diese Daten verantwortlich gegenüber dem Praxispartner und vollständig in seinem Sinn zu verwenden. Der Praxispartner vertraut dem Lehrstuhl, dass seine Rechte gewahrt bleiben und aus dem Einblick in seine Betriebsinterna keine für ihn negativen Konsequenzen erwachsen.

Bislang ist es immer gelungen, die Kooperation mit den Praxispartnern zur vollsten gegenseitigen Zufriedenheit zu gestalten, so dass auch spätere Studentenjahrgänge wieder empirische Arbeiten durchführen konnten. Ein Bruch des Vertrauens wäre für die Ausbildung in Gesundheitsmanagement fatal. Der Lehrstuhl muss deshalb größten Wert darauf legen, dass die Rechte der Praxispartner gewahrt bleiben. Der größte Vertrauensbruch würde entstehen, wenn der Praxispartner Daten für Diplom-, Master- und Seminararbeiten zur Verfügung gestellt hat und nicht möchte, dass diese in die Öffentlichkeit kommen, jedoch die Daten von Studierenden als Artikel, Poster, Vorträge oder ähnliches veröffentlicht würden. Der Lehrstuhl muss deshalb gerade auch im Hinblick auf die zukünftige Zusammenarbeit verhindern, dass Daten, die im Rahmen der genannten Arbeiten erhoben werden, ohne seine Erlaubnis veröffentlicht werden. Dies ist rechtlich nur im Rahmen einer Schutzrechtsvereinbarung möglich.

Auf Grund eines einzigen Ereignisses hatte der Lehrstuhlinhaber das Justizariat der Universität Greifswald gebeten, die formale Schutzrechtsvereinbarung zu entwerfen. Jeder, der eine empirische Arbeit am Lehrstuhl schreibt, muss deshalb dieses Formular unterschreiben. Eine weitere Nutzung der Daten durch den Studenten ist damit nicht ausgeschlossen, sie erfordert jedoch die Zustimmung des Lehrstuhlinhabers, der in der Regel hierfür zuerst den Praxispartner fragen wird. Es gibt zahlreiche gemeinsame Publikationen, die auf dieser Basis entstanden sind. Eine „Freigabe“ der Daten für jeden würde jedoch eine große Gefährdung aller weiteren empirischer Arbeiten implizieren. Noch einmal muss betont werden, dass die Basis einer praxisorientierten Lehre ein Vertrauensverhältnis des Lehrstuhlinhabers zu den Praxispartnern ist, das auf keinen Fall gefährdet werden darf.

Niemand wird gezwungen, diese Vereinbarung zu unterzeichnen. Es besteht stets die Möglichkeit, nicht-empirische Arbeiten zu schreiben. Empirische Arbeiten ohne diese Vereinbarung sind jedoch ausgeschlossen.

Greifswald, Januar 2017

Gez. Prof. Dr. Steffen Fleßa